

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)**

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 72) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ vom 25.08.2016 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung für Integrationslotsen**

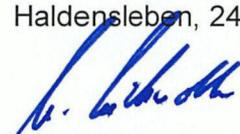
Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ vom 25.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Für die Abgeltung der genehmigten Dienstfahrten und -reisen gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz entsprechend. An der Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz besteht grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse. Die Genehmigung soll durch die Koordinierungsstelle für Migration oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Haldensleben, 24.03.2025

  
M. Stichnoth  
Landrat

